

# **Benutzungsverordnung**

## **Schulliegenschaft der Einwohnergemeinde Zwieselberg**

**Genehmigt durch den Gemeinderat Zwieselberg am 4. Mai 2023**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

# Benutzungsverordnung Schulliegenschaft der Einwohnergemeinde Zwieselberg

Verordnung gestützt auf Art. 11 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Zwieselberg vom 29. November 2017.

## I Allgemeines

Zweck und Geltungs-  
bereich

### Art. 1

Die vorliegende Verordnung dient der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulliegenschaft der Einwohnergemeinde Zwieselberg. Die Benutzungsverordnung gilt für das Schulhaus der Einwohnergemeinde Zwieselberg.

Umfang

### Art. 2

Die Verordnung richtet sich sowohl an die Vertreter der Einwohnergemeinde Zwieselberg (im Text «Eigentümer» genannt) als auch an die Benutzer der Anlagen.

Benutzung

### Art. 3

1) Die Schulliegenschaft oder Teile davon können mit entsprechender Bewilligung durch Vereine oder andere juristische und natürlichen Personen benutzt werden (Benutzer).

2) Die Schulliegenschaft dient in erster Linie der Schule und der Gemeinde. Einheimische Benutzer geniessen gegenüber auswärtigen Benutzern Priorität.

3) Nicht bewilligt werden in der Schulanlagen: Hochzeiten, Geburtstagsfeste oder andere private Festivitäten (Aufzählung nicht abschliessend), während dem Schulbetrieb.

## II Zuständigkeiten

Oberaufsicht und Be-  
willigungsinstanzen

### Art. 4

Gemäss Organigramm siehe Anhang.

Stellung des Hauswarts

### Art. 5

Pflege, Wartung und Schliessung der Anlagen sowie die Bedienung aller elektrischen Anlagen, Heizungsrichtungen ist grundsätzlich Sache des Hauswarts. Dieser kann in seinem Ermessen einem Benutzer das Öffnen oder Schliessen der Anlage übertragen.

Schulmaterial

### Art. 6

Es werden keine Schulmaterialien vermietet.

### III Benutzungsgebühren

Grundsatz

#### Art. 7

Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dabei soll bei einheimischen Vereinen, welche ihre Statuten der Gemeinde überreicht haben, ein reduzierter Tarif angewendet werden. Einheimische Vereine geniessen für sportliche und kulturelle Betätigungen mit ausschliesslich Jugendlichen bis zu 16 Jahren Gebührenfreiheit (im Zuge der Jugendförderung). Ebenso können die Gebühren für Organisationen mit wohltätigen Zwecken erlassen werden.

Tarifverordnung

#### Art. 8

Der Gemeinderat erlässt eine separate Tarifverordnung für die Benutzung der Anlage als Anhang zu dieser Benutzungsverordnung (Anhang II).

### IV Benutzungsgesuche

Einreichung des Benutzungsgesuchs

#### Art. 9

Gesuche für Anlässe oder Dauerbelegungen sind grundsätzlich spätestens **60 Tage** vor Eventdatum einzureichen.

Erteilung und Eröffnung der Bewilligung

#### Art. 10

Die Bewilligungsinstanz ist für die rechtzeitige Ausstellung der schriftlichen Benutzungsbewilligung verantwortlich.

Eröffnung der Bewilligung

#### Art. 11

Bewilligungen sind dem Benutzer und den zuständigen Instanzen in der Regel innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches schriftlich zu eröffnen. Die Bewilligungen haben unmissverständlich über die Benutzungsgebühren sowie spezielle Bedingungen (insb. Solche, die von dieser Benutzungsverordnung abweichen) Aufschluss zu geben.

Bezahlung der Benutzungsgebühren

#### Art. 12

Die Benutzer erhalten eine Rechnung mit den Bewilligungsgebühren und ggf Reinigungskosten. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Gebühren für regelmässige Benutzung sind innert 30 Tagen nach Bewilligungsbeginn zu bezahlen.

Erneuerung für regelmässige Benutzung

#### Art. 13

Bewilligungen für regelmässige Benutzer der Anlagen werden jeweils auf den 1. Januar stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert. Sofern Gründe für eine Nicht-Erneuerung vorliegen, teilt die Bewilligungsinstanz dies dem entsprechenden Benutzer bis am 30. September schriftlich mit.

Verzicht auf Benutzung **Art. 14**  
Ein Verzicht auf die Benutzung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben (regelmässige Benutzung 3 Monate im Voraus, einmalige Benutzung 30 Tage im Voraus). Allfällige der Gemeinde entstandene Unkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Reservierung der Anlage sind zu ersetzen.

## V weitere Bestimmungen

Anordnungen des Hauswarts **Art. 15**  
Die Anordnungen des Hauswarts sind verbindlich.

Verbindlichkeiten der Zeitangaben **Art. 16**  
Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Gesangs- oder Musikproben sowie Turnen sind um 22.00 Uhr zu beenden, damit sämtliche Teilnehmer die Anlage spätestens um 22.15 Uhr verlassen haben. Für Sitzungen und Versammlungen gelten keine Zeitlimiten.

Übergabe / Reinigung / Abnahme **Art. 17**  
1) Die Übergabe der Räumlichkeiten an den Benutzer bzw. deren Abnahme erfolgt im Normalfall durch den Hauswart. Dieser hat die Kompetenz, fehlende oder defekte Beweglichkeiten auf Kosten des Benutzers zu ersetzen oder reparieren zu lassen.  
2) Während der Veranstaltung ist in der ganzen vom Benutzer beanspruchten Anlage auf Ordnung und Reinlichkeiten zu achten. Nach der Veranstaltung hat der Benutzer sämtliche von der Bewilligung betroffenen Räume gründlich zu reinigen. Sind separate Checklisten zur Übernahme resp. Abgabe von Räumen vorhanden, sind diese einzuhalten.  
3) Für den Schulbetrieb muss die Anlage am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 7.00 Uhr bereit sein. Wird mehr Zeit benötigt, muss dies von der Bewilligungsinstanz zusätzlich genehmigt werden.

Benutzung von Mobiliar, Geräten und anderen Beweglichkeiten **Art. 18**  
Die in der Anlage benutzten Geräte etc. sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.

Jugendanlässe **Art. 19**  
Bewilligungen werden ausschliesslich an handlungsfähige Personen erteilt. Diese Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsverordnung.

Gastwirtschaftsbetrieb **Art. 20**  
Die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes muss durch den Benutzer nach den gesetzlichen Vorschriften geregelt werden.

- Rauchen **Art. 21**  
Seit 1. August 2008 gilt auf allen Schulanlagen ein generelles Rauchverbot. Bei schulfremden Anlässen und ausserhalb der Unterrichtszeiten sind die Aussenanlagen vom Rauchverbot ausgenommen.
- Lärm **Art. 22**  
Der Benutzer ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er kann von dem Eigentümer zur Rechenschaft gezogen werden.
- Beschädigungen / Diebstahl **Art. 23**  
Beschädigungen und Pannen an Geräten und Einrichtungen sind sofort dem Hauswart zu melden. Dasselbe gilt im Falle eines festgestellten Diebstahls. Ohne Rücksprache mit dem Hauswart darf der Benutzer keine Reparaturen vornehmen. Der Benutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für den entstandenen Schaden.
- Versicherungen **Art. 24**  
Für sämtliche Haftpflichtfälle und Unfälle (bauliche Mängel ausgeschlossen) haftet ausschliesslich der Benutzer.
- Schulferien **Art. 25**  
Während der Reinigung bleiben die Schulanlagen mindestens zwei Wochen geschlossen. Die definitiven Zeiten werden im Amtsanzeiger publiziert.
- Grossanlässe besondere Weisungen **Art. 26**  
Bei Anlässen mit einer Besucherzahl von 250 Personen oder mehr muss folgendes eingehalten werden:  
- Reibungsloser Ablauf des Verkehrs und einwandfreie Parkordnung
- Ausnahmen **Art. 27**  
Ausnahmsweise kann die Bewilligungsinstanz, auf schriftliches Gesuch hin, Abweichungen von den in der vorliegenden Benutzungs- und Tarifverordnung festgehaltenen Bedingungen bewilligen. Gesuche sind der Gemeindeverwaltung Zwieselberg einzureichen.
- Verstösse gegen die Benutzungsverordnung **Art. 28**  
Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können erteilte Bewilligungen von der Bewilligungsinstanz zurückgezogen werden. Der Hauswart ist gehalten, derartige Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden.

## VI Schlussbestimmungen

Meinungsverschiedenheiten

### Art. 29

Über Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung der Benutzungsverordnung, Koordinationsfragen etc. entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Einsprachen

### Art. 30

Einsprachen gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz können innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten

### Art. 31

Diese Benutzungsverordnung tritt für alle eingehenden Gesuche mit Anlassdatum ab dem 01. Juni 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

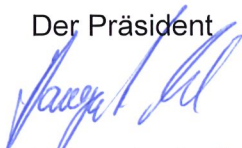
## Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Zwieselberg an seiner Sitzung vom 4. Mai 2023 genehmigt und tritt per 01. Juni 2023 in Kraft.

Zwieselberg, 4. Mai 2023

## NAMENS DES GEMEINERATES ZWIESELBERG

Der Präsident



Hanspeter Iseli

Die Sekretärin



Angela Schneiter

## Anhang I Bewilligungsinstanz

Gemeinderat

Gemeinderat Ressort Bau  
(Stv. Ressort)

Gemeindeverwaltung /  
Administration

Hauswart

### Bewilligungsablauf

- Normalfall** Bewilligung durch Gemeinderat Ressort Bau in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung / Administration.
- Spezialfall** Der Gemeinderat Ressort Bau zusammen mit der Administration haben die Möglichkeit das Gesuch dem Gemeinderat zur Bewilligung vorzulegen.

## **Anhang II Tarife Schulliegenschaft Zwieselberg**

**Tarif 1:** Einheimische Vereine  
gratis

**Tarif 2:** einheimische Privatpersonen, auswärtige Vereine, staatliche Institutionen  
CHF 16.65 pro Stunde

**Tarif 3:** auswärtige Personen, kommerzielle Zwecke  
CHF 35.00 pro Stunde